

SATZUNG

des

» Vereins der Hundefreunde Landstuhl e.V. «

in der Neufassung vom **28.6.2025**

Name, Sitz und Zweck

§1

Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde (VdH) Landstuhl e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Landstuhl/Pfalz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hunden unter Beachtung tierschutzrechtlicher Aspekte sowie die Förderung der sportlichen Ertüchtigung der Hundeführer. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

1. Erfahrungsaustausche durch regelmäßig stattfindende Zusammenkünfte der Mitglieder auf dem Gebiet der Ausbildung und der Kynologie.
2. Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen, um Kenntnisse und Erfahrungen auf dem hundesportlichen Gebiet zu sammeln und zu vermitteln.
3. Hundesportliche Arbeit bei gleichzeitiger körperlicher Ertüchtigung der Hundeführer nach sportlichen Grundsätzen.
4. Teilnahme an Leistungsprüfungen, Schutzhundeprüfungen, Ausstellungen, usw.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§3

Die Mitglieder bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§4

1. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

Ordentliche Mitglieder untergliedern sich in aktive Mitglieder, die aktiv am Zweckbetrieb des Vereins teilnehmen einerseits, sowie passive Mitglieder, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen, jedoch am Zweckbetrieb nicht teilnehmen, andererseits.

2. Jeder Antrag zur Aufnahme in den Verein ist von dem Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben und unter genauer Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Postanschrift nebst E-Mail- Adresse dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zu genehmigen.

3. Über die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Verwaltungsrates bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller dem Verein bereits angehört hatte und wegen vereinsschädigendem Verhalten (vgl. § 7 Ziffer 1 und 3) aus dem Verein ausgeschlossen wurde oder vor einem Ausschluss aus diesem Grunde ausgetreten war.
5. Zu Ehrenmitgliedern können vom Verwaltungsrat solche Personen ernannt werden, die ununterbrochen 40 Jahre oder länger dem Verein angehört haben und mindestens 65 Jahre alt sind, oder sich um die Förderung des Vereins und des Hundesports besonders herausragende Verdienste erworben haben.

§5

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet,

1. die Richtlinien des Vereins und des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e.V. (swhv) sowie deren Bestrebungen zu verfolgen,
2. die Satzung des Vereins, die Haus- und Platzordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
3. eine Haftpflichtversicherung für alle Hunde abzuschließen und aufrechtzuerhalten, mit denen sie das Vereinsgelände und die Einrichtungen des Vereines nutzen und mit denen sie an Veranstaltungen des Vereines teilnehmen.

§6

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod eines Mitgliedes.
2. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen bis zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Im Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft fällige Beiträge sind zu zahlen. Eine zeitanteilige Rückerstattung erfolgt nicht.

§7

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

1. bei nachgewiesener Teilnahme des Mitgliedes an einer Veranstaltung des swhv, wenn am gleichen Tag eine gleichartige Hundesportveranstaltung beim VdH Landstuhl stattgefunden hat,
2. bei Verstoß gegen die Haus- und Platzordnung,
3. bei vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung steht dem Ausgeschlossenen frei. Die Berufung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss möglich; nach Fristablauf ist der Beschluss bestandskräftig.

§8

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Rückstand befindet und diesen Beitrag auch nicht innerhalb von drei Wochen nach der zweiten Mahnung des Verwaltungsrats gezahlt hat. In dieser zweiten Mahnung ist ausdrücklich auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Mitgliedsbeiträge

§9

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Jugendliche zahlen den halben Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag besteht aus einem Zahlbetrag und dem Einsatz von 10 Arbeitsstunden zur Verbesserung und Erhaltung der Vereinseinrichtungen und -anlagen sowie solche Arbeitseinsätze im Rahmen des Zweckbetriebs. Ausgenommen von den Arbeitsstunden sind Kinder unter 14 Jahren und Mitglieder über 65 Jahren sowie passive Mitglieder.

Über die Höhe des Zahlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Zahlbetrag ist einmal jährlich nach der Mitgliederversammlung zu erheben und bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand rechtzeitig durch Aushang auf dem Vereinsgelände sowie Veröffentlichung auf der Homepage bekanntgegeben. Im Falle der Nichtleistung der Arbeitsstunden hat das Mitglied ersatzweise die vom Verwaltungsrat festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.

Organe des Vereins

§10

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§11

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Jedem von ihnen wird einzeln die Vertretungsbefugnis erteilt. Hiervon darf im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Verwaltungsrat

§12

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden – Vorstand,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden – Vorstandsstellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) drei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können mehrere Ämter in Personalunion bekleiden. Die Zahl der Beisitzer ist in einem solchen Falle entsprechend zu erhöhen, so dass die Zahl von sieben Verwaltungsratsmitgliedern gewahrt bleibt.
3. Der Verwaltungsrat wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Eintragung des Amtsnachfolgers in das Vereinsregister im Amt. Wurde nicht für einen Zeitpunkt wenigstens 44 und längstens 52 Monate seit der eigenen Wahl zu einer Neuwahl geladen, endet es mit Ablauf des 52. Monats.

4. Das Amt des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf an besondere Vorschriften nicht gebundene Einladung des Vorstandes – ersten Vorsitzenden – bzw. in den Fällen des §11 Abs. 2 Satz 2 des zweiten Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.
6. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung berufen ist.
7. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über alle Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes und deren Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben.
9. Der Verwaltungsrat kann sich bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl selbst ergänzen. Fallen alle Vorstandsmitglieder weg, ist nach den gesetzlichen Vorschriften eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Mitgliederversammlung

§13

1. Die Jahreshauptversammlung soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Verwaltungsrat jederzeit einberufen. Sie erfolgt insbesondere bei Auflösung des Verwaltungsrates oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder es fordern.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche

Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Außerdem soll sie auf der Homepage des Vereines „www.vdh-landstuhl.net“ veröffentlicht werden.

4. Die in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer erstatten bei der folgenden Jahreshauptversammlung Bericht. Danach kann der Verwaltungsrat von der Mitgliederversammlung entlastet werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
6. Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, ist jedoch die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§14

1. In allen Versammlungen sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind die in der Versammlung anwesenden Mitglieder und die Mitglieder, die durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Krankheit u.ä.) am Erscheinen verhindert sind und sich vorher schriftlich mit einer eventuellen Wahl einverstanden erklären. Die Wählbarkeit setzt des Weiteren die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und eine Mitgliedschaftsdauer im Verein von mindestens 5 Jahren im Zeitpunkt der Wahl voraus.
4. Jeder Beschluss der Mitgliederversammlung wird in ein Protokollbuch eingetragen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Kassenprüfung

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht derjenigen des Verwaltungsrates. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Geschäftsjahr

§16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung

§17

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an: Tierheim Jettenbach, Gangelborner Hof Tierheim, 66887 Jettenbach, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

§ 18

1. Allen Personen, welche die Aufnahme in den VdH Landstuhl beantragen, und den Mitgliedern ist eine Ausfertigung der aktuellen Satzung durch Aushang im Vereinsheim zugänglich zu machen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates sind für alle Mitglieder bindend.
3. Die ausgehändigte Haus- und Platzordnung ist Bestandteil dieser Satzung und von den Mitgliedern zu beachten.